

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

---

## Verteilerliste

(nur) per E-Mail  
Regierungen  
Kreisverwaltungsbehörden  
Bezirke

nachrichtlich  
(nur) per E-Mail  
Bayerischer Gemeindetag  
[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)  
[Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de](mailto:Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de)

Bayerischer Städtetag  
[post@bay-staedtetag.de](mailto:post@bay-staedtetag.de)  
[Florian.Gleich@bay-staedtetag.de](mailto:Florian.Gleich@bay-staedtetag.de)

Bayerischer Landkreistag  
[info@bay-landkreistag.de](mailto:info@bay-landkreistag.de)  
[clemens.mayer@bay-landkreistag.de](mailto:clemens.mayer@bay-landkreistag.de)

Bayerischer Bezirkstag  
[info@bay-bezirke.de](mailto:info@bay-bezirke.de)  
[I.Gihl@bay-bezirke.de](mailto:I.Gihl@bay-bezirke.de)

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
[geschaeftsstelle@bkpv.de](mailto:geschaeftsstelle@bkpv.de)

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.  
[hoess@abz-bayern.de](mailto:hoess@abz-bayern.de)

Bayerische Verwaltungsschule  
[info@bvs.de](mailto:info@bvs.de)



1. Die Verpflichtung zur gleichen Bezahlung für Frauen und Männer ergibt sich bereits aus dem

- Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz - EntgTranspG) und dem
- Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Diese Regelungen finden entsprechend dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwingend Anwendung.

2. Im Vergaberecht besteht bereits die Verpflichtung, dass Unternehmen bei der Durchführung öffentlicher Aufträge alle gesetzlichen Vorgaben einhalten müssen (vgl. insbesondere § 128 Abs. 1 GWB). Dies umfasst auch arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere das Gebot zur Entgeltgleichheit von Frauen und Männern.

Bei erheblichen Verstößen gegen diese Vorgaben kann der öffentliche Auftraggeber einen bestehenden Auftrag kündigen und das Unternehmen kann darüber hinaus von künftigen Vergaben ausgeschlossen werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB).

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens müssen zudem alle Bieter durch Eigenerklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass keine Ausschlussgründe — darunter erhebliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen wie etwa das „Equal Pay“ Gebot — vorliegen.

3. Um die Verpflichtung zur gleichen Bezahlung von Männern und Frauen auch im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich zu verankern und dabei den bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Vergabestellen als auch für die Bieter so gering wie möglich zu halten, hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die staatlichen Vergabestellen mit Schreiben vom 19.11.2019 gebeten, bei allen Vergabeverfahren eine klarstellende Verpflichtungsklausel standardgemäß in die Vergabeunterla-

gen aufzunehmen. Bagatellaufträge, die die Grenze des Direktauftrags nicht erreichen, sollen dabei nicht erfasst werden. Zusätzlich zum „Equal Pay“ Gebot soll auf die — nicht minder wichtigen — Verpflichtungen zur Gewährung der Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts aus dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerentsendegesetz hingewiesen werden.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie empfiehlt eine Klausel wie die folgende:

*„Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.“*

4. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfiehlt den kommunalen Auftraggebern, bei Aufträgen sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend vorzugehen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gebeten, in den eVergabesystemen des Freistaats Bayern an geeigneter Stelle eine solche Klausel aufzunehmen.
5. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, umgehend die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter

[www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hofmann  
Ministerialrat